

**24.04.24**

Wi - U

## **Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**

---

### **Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungs- verordnung und der Gasgrundversungsverordnung zur befristeten Verlängerung der Regelung zur Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarungen während der Dauer einer Abwendungsvereinbarung**

#### **A. Problem und Ziel**

Zur Entlastung und dem Schutz der Verbraucher hat die Bundesregierung 2022 mehrere Entlastungspakete auf den Weg gebracht. Dabei hat die Bundesregierung den Schutz der Verbraucher vor Versorgungsunterbrechungen wegen Zahlungsverzuges bei Strom- oder Gasrechnungen verbessert und vor allem das Instrument der Abwendungsvereinbarung gestärkt. Verbraucher können seit Januar 2023 leichter mit Energieunternehmen Vereinbarungen zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung treffen. Befristet bis Ende April 2024 wurde zusätzlich geregelt, dass die Verbraucher während der Dauer einer Abwendungsvereinbarung eine Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung für bis zu drei Monatsraten verlangen können, sofern sie den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform informieren. Die Geltung dieser Regelung entsprach der Verlängerungsoption der Befristung der Strom- oder Gaspreisbremse. Diese Befristung soll um ein Jahr verlängert werden.

#### **B. Lösung**

Die Anpassungen der Verordnungen verlängern die Anwendungsdauer der Regelungen in § 19 Absatz 5 Satz 9 der Stromgrundversungsverordnung und in § 19 Absatz 5 Satz 9 der Gasgrundversungsverordnung. Sie werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung erneut anwendbar. Die neue Dauer der Anwendbarkeit ist befristet bis zum Ablauf des 30. April 2025.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder oder der Kommunen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand, da keine verpflichtende Vorgabe für Bürgerinnen und Bürger enthalten ist.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung kein nennenswerter Erfüllungsaufwand, da für die Grundversorger durch die vorübergehende Aussetzung der monatlichen Ratenzahlung kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand entsteht.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verwaltung. Für sie entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Sonstige Kosten sind nicht ersichtlich. Durch die Verordnung sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

**24.04.24**

Wi - U

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Klimaschutz**

---

**Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungs-  
verordnung und der Gasgrundversungsverordnung zur  
befristeten Verlängerung der Regelung zur Aussetzung der  
monatlichen Ratenzahlungsvereinbarungen während der Dauer  
einer Abwendungsvereinbarung**

Bundeskanzleramt  
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 24. April 2024

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
zu erlassende

Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversungsverordnung und der  
Gasgrundversungsverordnung zur befristeten Verlängerung der Regelung  
zur Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarungen während der  
Dauer einer Abwendungsvereinbarung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sarah Ryglewski



# **Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung zur befristeten Verlängerung der Regelung zur Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarungen während der Dauer einer Abwendungsvereinbarung**

Vom ...

Auf Grund des § 39 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), dessen Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 41 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung**

§ 23 Satz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Absatz 5 Satz 9 ist ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieser Verordnung] bis zum Ablauf des 30. April 2025 anzuwenden.“

## **Artikel 2**

### **Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung**

§ 23 Satz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Absatz 5 Satz 9 ist ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieser Verordnung] bis zum Ablauf des 30. April 2025 anzuwenden.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Zur Entlastung und dem Schutz der Verbraucher hat die Bundesregierung 2022 mehrere Entlastungspakete auf den Weg gebracht. Dabei hat die Bundesregierung den Schutz der Verbraucher vor Versorgungsunterbrechungen wegen Zahlungsverzuges bei Strom- oder Gasrechnungen verbessert und vor allem das Instrument der Abwendungsvereinbarung gestärkt. Verbraucher können seit Januar 2023 leichter mit Energieunternehmen Vereinbarungen zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung treffen. Nach der Neuregelung müssen Energieversorgungsunternehmen ihre Kunden z. B. schon mit der Ankündigung einer Sperre auf die Möglichkeit hinweisen, die Versorgungsunterbrechung durch die Vereinbarung von Ratenzahlungen zu vermeiden. Wichtig ist auch, dass bei Ratenzahlungsvereinbarungen nun verstärkt die Höhe der Rückstände mitbetrachtet wird. Auch Gründe, die eine Energieversorgungsunterbrechung unzumutbar machen, können nun einfacher vorgebracht werden.

Befristet bis Ende April 2024 wurde zusätzlich geregelt, dass die Verbraucher während der Dauer einer Abwendungsvereinbarung eine Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung für bis zu drei Monatsraten verlangen können, sofern sie den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform informieren. Die Geltung dieser Regelung entsprach der Verlängerungsoption der Befristung der Strom- oder Gaspreisbremse.

Die gleichzeitig eingeführte Regelung in § 118b Absatz 10 des Energiewirtschaftsgesetzes sah eine Überprüfung der praktischen Anwendung der befristeten Regelungen in der Strom- sowie der Gasgrundversorgungsverordnung und die Notwendigkeit einer Weitergeltung über den 30. April 2024 hinaus durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bis zum 31. Dezember 2023 vor.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung**

Die Anpassungen der Verordnungen verlängern die Anwendungsdauer der Regelungen in § 19 Absatz 5 Satz 9 der Stromgrundversorgungsverordnung und in § 19 Absatz 5 Satz 9 der Gasgrundversorgungsverordnung. Sie werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung erneut anwendbar. Die neue Dauer der Anwendbarkeit ist befristet bis zum Ablauf des 30. April 2025.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz auf der Grundlage von § 118b Absatz 10 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Überprüfung der praktischen Anwendung der befristeten Regelungen in der Stromgrundversorgungsverordnung sowie der Gasgrundversorgungsverordnung und die Notwendigkeit einer Weitergeltung über den 30. April 2024 hinaus durchgeführt. Diese Überprüfung hat ergeben, dass noch kein ausreichender Beobachtungszeitraum nebst Datengrundlage besteht, um die Wirkung der Regelung abschließend zu beurteilen.

Vor diesem Hintergrund und da davon ausgegangen wird, dass die Regelung im Einzelfall Verbraucher vor den Auswirkungen von hohen Energiepreisen und daraus resultierenden Energieschulden schützen kann, soll die Dauer der Anwendbarkeit der Regelungen

vorsorglich verlängert werden. Dies hat zum Ziel, dass Verbraucher insbesondere auch in der Heizperiode im kommenden Herbst und Winter die Möglichkeit haben, die monatlichen Ratenzahlungen im Rahmen einer Abwendungsvereinbarung für einen Zeitraum von maximal drei Monaten auszusetzen. Die Regelung wird damit übergangsweise verlängert und gilt somit fort, bis eine neue Regelung in Kraft tritt, die auch die Vorgaben der überarbeiteten europäischen Strombinnenmarktrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/944) umsetzt. Im Rahmen des Verfahrens zur Umsetzung der Vorgaben der EU-Strombinnenmarktrichtlinie ist beabsichtigt, eine langfristige Lösung zum Umgang mit Fragen zu Energieversorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung der Strom- oder Gasrechnungen zu finden.

### **III. Alternativen**

Keine.

Insbesondere war eine weitergehende Überprüfung der praktischen Anwendung der zunächst bis 30. April 2024 befristeten Regelung nicht möglich. Ohne Änderung der Regelung wären die Vorgaben in § 19 Absatz 5 Satz 9 der Stromgrundversorgungsverordnung und in § 19 Absatz 5 Satz 9 der Gasgrundversorgungsverordnung nicht mehr anwendbar und die Möglichkeit, die Ratenzahlungsvereinbarung auszusetzen, bestünde nicht mehr. Alternative Initiativen der Länder oder aus der Mitte des Deutschen Bundestages gibt es nicht.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnung stützt sich auf die Verordnungsermächtigung nach § 39 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

### **VI. Regelungsfolgen**

Die vorliegende Verordnung enthält Änderungen in den Grundversorgungsverordnungen Strom sowie Gas. Die Möglichkeit der Aussetzung der Ratenzahlungen bis zu drei Monate im Rahmen einer Abwendungsvereinbarung wird um ein Jahr verlängert.

Die Verordnung verlängert die Pflichten der Grundversorger, den Kunden in der Grundversorgung eine Aussetzung ihrer Ratenzahlungen im Rahmen einer Abwendungsvereinbarung für bis zu drei Monate zu ermöglichen, solange die Kunden ihren sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Die Verlängerung erfolgt bis zum Ablauf des 30. April 2025.

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts- und Verwaltungsvollzugs.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Zielkonflikte zu den Nachhaltigkeitszielen konnten nicht identifiziert werden.



### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder oder der Kommunen.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand, da keine verpflichtende Vorgabe für Bürgerinnen und Bürger enthalten ist. Die Verordnung gibt Kunden, die eine Abwendungsvereinbarung nach § 19 Absatz 5 Satz 9 der Stromgrundversorgungsverordnung und nach § 19 Absatz 5 Satz 9 der Gasgrundversorgungsverordnung geschlossen haben, lediglich die zusätzliche optionale Möglichkeit, die monatliche Ratenzahlung vorübergehend auszusetzen. Der Aufwand, dies in Anspruch zu nehmen, dürfte zudem sehr gering sein.

#### b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung kein nennenswerter Erfüllungsaufwand, da für die Grundversorger durch die vorübergehende Aussetzung der monatlichen Ratenzahlung kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand entsteht.

#### c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verwaltung. Für sie entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **5. Weitere Kosten**

Sonstige Kosten sind nicht ersichtlich. Durch die Verordnung sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Durch die Verordnung erhalten Kunden in der Grundversorgung weiterhin die Möglichkeit, eine Aussetzung ihrer Ratenzahlungen im Rahmen einer Abwendungsvereinbarung für bis zu drei Monate zu verlangen. Voraussetzung ist, dass die Kunden ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllen. Die Kunden müssen den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform informieren, dass sie von der Möglichkeit der Aussetzung Gebrauch machen. Die Abwendungsvereinbarung beinhaltet eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung sowie die Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis. Durch diese Möglichkeit der Aussetzung sollen Versorgungsunterbrechungen aufgrund vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten möglichst vermieden werden. Die Kunden erhalten dadurch auch mehr Zeit, sich um finanzielle Unterstützung wie Sozialleistungen zu bemühen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Regelung ist anwendbar bis zum Ablauf des 30. April 2025.

## **B. Besonderer Teil**

Artikel 1 verlängert die Anwendbarkeit der Regelung in § 19 Absatz 5 Satz 9 der Stromgrundversorgungsverordnung bis zum Ablauf des 30. April 2025.

Artikel 2 verlängert die Anwendbarkeit der Regelung in § 19 Absatz 5 Satz 9 der Gasgrundversorgungsverordnung bis zum Ablauf des 30. April 2025.

Da die Regelungen mit Ablauf des 30. April 2024 zunächst nicht mehr anwendbar sind, werden sie durch die neuen Regelungen am Tag des Inkrafttretens der Verordnung erneut anwendbar.